



S a t z u n g

Präambel

Der Verein „Kind und Familie“ wurde im Jahr 1953 auf Initiative von Frau Margarete Popp von einer Gruppe engagierter Christen in Würzburg gegründet. Seine Zielsetzung war es, Kindern, die durch den 2. Weltkrieg verwaist waren, eine neue Heimat geben zu können.

Prägend für die Tätigkeit des Vereins ist die christliche Grunderfahrung, dass Gott die Menschen annimmt und sie ermutigt, solidarisch füreinander einzustehen. Kinder und Jugendliche, die zu den Schwachen in unserer Gesellschaft gehören, die zugleich aber auch die Zukunft unserer Gesellschaft bestimmen werden, brauchen in besonderem Maße Fürsorge und solidarische Hilfe auf dem Weg ihrer Entwicklung. Deshalb schließen sich im Verein „Kind und Familie“ Menschen zusammen, denen die Förderung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher ein Anliegen ist. Zur Erfüllung ihrer Zielsetzung suchen sie die Zusammenarbeit mit kompetenten Fachleuten und Gleichgesinnten.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Kind und Familie e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- 4) Er gehört dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. als korporatives Mitglied an.
- 5) Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- 6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt
 - a) gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Jugendhilfe, insbesondere das unter eigener Trägerschaft stehende GOLDENE KINDERDORF in Würzburg.
 - b) mildtätige Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Einzelpersonen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind (i. S. von § 53 Nr. 1 AO) oder wirtschaftliche Bedürftigkeit vorliegt (i.S. von § 53 Nr. 2 AO); dies erfolgt insbesondere durch die Schaffung von Wohn- und Lebensraum wie "Betreutes Wohnen" und durch finanzielle Zuwendungen zur Bestreitung notwendiger Anschaffungen während der Schul- und Berufsausbildung und zur Erhaltung selbstständiger Lebensführung.
 - c) Des weiteren fördert der Verein steuerbegünstigte Einrichtungen, Projekte und Veranstaltungen, die der Erziehung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher nach christlichen Grundsätzen in familienähnlicher Gemeinschaft dienen, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von als gemeinnützig anerkannten Körperschaften des privaten Rechts (z. B. Vereine, Stiftungen, gGmbH), insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und organisatorische Unterstützung.
- 2) Die Gründung von Kinderdörfern oder Kinderheimen erfolgt im Einvernehmen mit dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Mitgliederversammlung beschließen – sofern es das Vereinsvermögen erlaubt – den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) persönliche und korporative Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Vollmitglieder),
 - b) fördernde Mitglieder.
Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und unterstützen den Verein durch ihren Beitrag.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
Wird ein Bewerber vom Vorstand abgelehnt, so kann er die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über die Annahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
Sie wird wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres. Ausgeschiedene Mitglieder haben beim Ausscheiden keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.
 - b) durch den Tod eines persönlichen oder die Auflösung eines korporativen Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins schädlichen Verhaltens
 - d) Die Streichung der Mitglieder erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung entrichtet hat.
Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig beschließt.
- 5) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet und zur ehrenamtlichen Mitarbeit eingeladen. Über die Art und Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 6)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3) Enge Verwandte (Eltern, Kinder, Großeltern) und Ehepartner von Mitarbeitern im Goldenen Kinderdorf können nicht Mitglied im Verein Kind und Familie e. V. sein.
- 4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach der jeweils gültigen Fassung der AVR (Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes). Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung des Vereins

- 1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und insbesondere den Haushaltsplan und die Jahresrechnung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er hat den Caritasverband für die Diözese Würzburg schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Vereinszweck gefährdet erscheint.
- 2) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- 3) Für Satzungsänderungen auf Verlangen von staatlichen Behörden ist der Vorstand an Stelle der Mitgliederversammlung nach § 9, Abs. 3e zuständig.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Geschäftsgang

- 1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. oder in seiner Vertretung den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussbuch einzutragen und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche beim Vorstand beantragt.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplanes
 - d) die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1)
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 2) und über die Vereinsauflösung
 - f) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliederbeiträgen (§ 4 Abs. 5).

- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll außerdem folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die ordnungsgemäße Einladung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 3) Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Abs. 4 zu enthalten.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- 3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 4) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen.
Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausschüsse

Zur Beratung und Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in besonderen Aufgaben des Vereins können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die sich aus erfahrenen und fachkundigen Personen zusammensetzen. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung der Satzung des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für Satzungsänderungen auf Verlangen staatlicher Behörden gilt die Ausnahmeregel des § 7 Abs. 4.
- 2) Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzung nach § 10 Abs. 2 erfüllt ist.
- 3) Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor der Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen bischöflichen Genehmigung.
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung ins Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V., Sitz Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren bestellen.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Vorstehende Satzungsfassung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.02.2016 beschlossen und gemäß § 13 Abs. 4 durch den Ortsordinarius am 21.03.2016 genehmigt.
- 2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins in der Fassung vom 29.10.2010 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung in das Vereinsregister am 12.05.2016 in Kraft.